

Position der Suva zur Covid-Impfung des Personals im Gesundheitswesen:

In Anbetracht der Gefährdung für das Personal im Gesundheitswesen, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Covid-19 zu infizieren, sowie in Anbetracht der im Einzelfall zum Teil gravierenden Komplikationen, sind alle Anstrengungen zur Verhütung einer beruflich bedingten Infektion zu unternehmen.

Dies betrifft insbesondere Gesundheits- und Pflegepersonal in Spitälern, in ambulanten und stationären Einrichtungen, in Pflegeeinrichtungen sowie in Laboratorien, deren konkrete Tätigkeit die Behandlung und/oder Pflege von Covid-19-infizierten Patienten umfasst oder Arbeiten mit einer stark infizierten/infizierenden oder kontaminierten Umgebung bedingt.

In der Hierarchie der Arbeitssicherheitsmassnahmen stehen die technischen und organisatorischen Massnahmen vor den persönlichen Schutzmassnahmen. Bei diesen kommt der Schutzimpfung eine wichtige Rolle zu.

Ob eine Impfung gegen Covid-19 angezeigt ist, muss unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdung in besonderen Arbeitsbereichen (qualitative und quantitative Exposition gegenüber dem Infektionserreger) sowie der individuellen Faktoren der Arbeitnehmenden (Impfstatus, erhaltene oder abgeschwächte Immunabwehr) beantwortet werden. Diese Beurteilung muss vom Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit Spezialisten für Spitalhygiene, Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie einem Arbeitsmediziner oder dem Personalarzt erfolgen.

Eine korrekt durchgeführte Impfung entbindet nicht von der konsequenten Einhaltung der weiteren Schutz- und Hygienemassnahmen.

Die vorliegende Empfehlung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983 (Art. 44) sowie die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) vom 25. August 1999. Laut SAMV Art. 14 muss der Arbeitgeber bei der Gefahrenermittlung und der Risikobewertung prüfen oder prüfen lassen, für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere arbeitsmedizinische Schutzmassnahmen erforderlich sind. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen einen Mikroorganismus, mit dem sie umgehen oder dem sie ausgesetzt sein könnten, noch nicht immun, so müssen sie auf Veranlassung und Kosten des Arbeitgebers eine wirksame Impfung erhalten, wo dies möglich und sinnvoll ist.

Fazit:

- Alle Arbeitnehmenden im Gesundheitswesen, deren konkrete Tätigkeit die Behandlung oder Pflege von Covid-19-infizierten Patienten umfasst oder Arbeiten mit einer stark infizierten/infizierenden oder kontaminierten Umgebung bedingt, sind im Rahmen der Verhütung von Berufskrankheiten gegen Covid-19 zu impfen. Die Gefährdungsbeurteilung ist hierbei zu berücksichtigen.
- Kontraindikationen der Impfung sind individuell zu beachten.

- Im Kontext der Covid-19-Pandemie besteht in der Bevölkerung allgemein ein erhöhtes Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion. Dies betrifft auch das Personal im Gesundheitswesen in Nicht-Covid-Einheiten. Deshalb kann – aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes im Rahmen der Verhütung von Berufskrankheiten – keine allgemeine Impf-Pflicht im Gesundheitswesen abgeleitet werden. Die Impfung der Mitarbeitenden des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes ist jedoch empfehlenswert, weil sie das Erkrankungsrisiko für die Patienten wie auch für die Arbeitnehmenden verringert.

Anja Zyska Cherix

Arbeitsmedizin

Suva

André Meier

Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

Suva